

**Veranstaltung Maßarbeit e.V. am 02.11.2007**

**„Niemand soll unter die Räder kommen ...“**

---

---

**Stellungnahme der ARGE zum Thema  
„Zur Funktion und Bedeutung der Arbeitslosenberatung aus der  
Perspektive der ARGE“**

Sehr geehrter Herr Welz,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

die ARGE Herford betreut zzt. (Stichtagszahl Oktober 2007) knapp 8.300 BG. Dahinter stehen knapp 18.000 Personen (Stichtagszahl Oktober 2007). Davon beziehen rd. 12.500 Personen ALG II und 5.500 Personen Sozialgeld.

Bei den Sozialgeld-Empfängern handelt es sich um Kinder unter 15 Jahren und erwerbsunfähige Familienangehörige.

D.h. unter Abzug der jungen Menschen ab dem 15. Lebensjahr, die noch zur Schule gehen, benötigen rd. 9.500 arbeitssuchende „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ Unterstützung bei der Integration in Arbeit.

Dass bei diesen Personen ein Bedarf an Beratung besteht, ist unbestreitbar.

Hier gibt es eine gute Zusammenarbeit ALZ/Arbeitslosenberatungsstelle und ARGE.

Die Arbeitslosenberatung wurde von vielen Leistungsempfängern in Anspruch genommen. Es wurde Rat gesucht, wie man sich in dem neuen Leistungssystem zurechtfinden kann:

Welche Ansprüche bestehen? Wo sind diese geltend zu machen? Sind von der ARGE getroffene Entscheidungen richtig? Was kann ich tun, wenn ich mit den Entscheidungen nicht einverstanden bin?

Aber natürlich auch Fragen:

Können Sie mich bei der Arbeitsaufnahme unterstützen? Wie schreibe ich eine Bewerbung?

Gute Zusammenarbeit heißt hier für mich, es gab immer eine enge Abstimmung mit der ARGE und keine Beratung „gegen die ARGE“ mit der Aufforderung, grundsätzlich getroffene Entscheidungen anzufechten. Vielfach konnte durch die Beratung auch ein Widerspruchsverfahren vermieden werden, da deutlich gemacht werden konnte, dass die Entscheidung dem geltenden Recht entsprach.

Mir ist bekannt, dass dies nicht in allen ARGE´n so ist. Vielfach werden in der Arbeitslosenberatung Leistungsbezieher aus grundsätzlichen Erwägungen heraus aufgefordert, Entscheidungen über die Höhe der bewilligten Leistungen anzufechten – um so beispielsweise zum Ausdruck zu bringen, dass man die gesetzliche Regelung für nicht richtig hält.

Dies gab es - wie gesagt – hier in Herford nicht.

Die gute Zusammenarbeit wird auch dadurch unterstrichen, dass die ARGE zwei Arbeitsgelegenheiten in der sog. Entgeltvariante für die Beratung bewilligt hat.

Schwerpunkte der Beratungen waren

- rechtliche Fragen (knapp 63 %),
- die wirtschaftliche Situation (knapp 45 %) und
- Qualifizierungs-/Beschäftigungsmöglichkeiten (gut 31 %).

D.h. in vielen Fällen beschränkt sich der Beratungsbedarf nicht auf ein Problem, sondern es kommen mehrere Dinge zusammen.

Hier stellt sich die Frage, ob und ggf. wie eine solche Beratung für die Leistungsbezieher nach dem SGB II durch die ARGE finanziert werden kann.

In Bezug auf die Beratung in leistungsrechtlichen Dingen gibt es m.E. eine klare gesetzliche Regelung:

Nach den Vorschriften des SGB I (§§ 14, 19 a) und SGB II ist die Beratung in leistungsrechtlichen Angelegenheiten eine Aufgabe, die die ARGE selbst wahrnehmen muss. D.h. Ansprechpartner in allen leistungsrechtlichen Fragen sind die Mitarbeiter in der ARGE.

Eine Rechtsgrundlage, diese leistungsrechtliche Beratung auf Dritte im Wege einer Vereinbarung zu übertragen, sehe ich nicht.

Daneben gibt es bei den Leistungsbeziehern natürlich noch Unterstützungs- und Beratungsbedarf in Bezug auf die Aufnahme einer Beschäftigung.

Auch hier sind natürlich zunächst die Mitarbeiter der ARGE, d.h. die Arbeitsvermittler und Fallmanager gefordert.

In diesem Bereich ist eine Zusammenarbeit mit Dritten aber zulässig und das SGB II enthält klare Regelungen.

Nach § 17 SGB II sollen die ARGE´n bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit keine eigenen Einrichtungen schaffen, wenn bereits geeignete Einrichtungen und Dienste vorhanden sind, ausgebaut werden können bzw. in Kürze geschaffen werden sollen. Die Zusam-

menarbeit ist dabei vertraglich zu regeln. So sind Inhalt, Umfang, Qualität der Leistungen, die Vergütung, aber auch die Prüfung zu regeln.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung muss § 16 Abs. 2 S. 2 SGB II herangezogen werden.

In Frage kommt hier die Nr. 3: die psychosoziale Betreuung.

Dieser psychosozialen Betreuung kommt dabei eine große Bedeutung zu. Wir haben eben von Herrn Dr. Beelmann anschaulich dargestellt bekommen, wie sich Langzeitarbeitslosigkeit auswirkt.

Bei der Zusammenarbeit muss die grundsätzliche Systematik des SGB II berücksichtigt werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Prozessverantwortung in allen das SGB II betreffenden Fragen in der ARGE liegen. So gibt es den sog. „persönlichen Ansprechpartner (pAP)“, der den Prozess der Eingliederung in Arbeit in enger Abstimmung mit dem Leistungsbezieher anstoßen und koordinieren soll. Bei diesem persönlichen Ansprechpartner laufen die Fäden im Einzelfall zusammen. Hier erfolgt die Koordination der einzelnen Hilfen.

In diesem Kontext muss auch die Einschaltung Dritter für die psychosoziale Betreuung gesehen werden. Die Einschaltung muss grundsätzlich über den pAP erfolgen. Dieser vereinbart mit dem Leistungsbezieher im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes und weist den Leistungsbezieher dann der konkreten Beratungsstelle zu. Die Rückmeldung über die Inhalte und Ergebnisse der Betreuung erfolgt an den pAP, damit hier – ggf. in Zusammenarbeit mit dem Anbieter der psychosozialen Betreuung – die weiteren Schritten und Maßnahmen abgestimmt und initiiert werden können. Da-

bei ist die gesamte psychosoziale Betreuung daran ausgerichtet, den Leistungsbezieher wieder in Beschäftigung zu bringen.

D.h. die psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 SGB II kann immer nur eine Einzelfallhilfe sein. Eine Rechtsgrundlage für eine sog. „institutionelle Förderung“ bildet diese Rechtsvorschrift – ebenso wie § 17 – nicht.

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

- Ich halte die psychosoziale Betreuung von Langzeitarbeitslosen für ein wichtiges Modul im Rahmen der (Wieder-)Eingliederung in Arbeit. Gerade psychische Beeinträchtigungen können dazu führen, dass eine Arbeitsaufnahme bzw. Weiterbeschäftigung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die psychosoziale Betreuung ist ebenso wie die Schuldner- oder Suchtberatung eine wichtige, den Eingliederungsprozess flankierende Hilfe.
- In diesem Bereich ist die ARGE – wie bei der Schuldner- und Suchtberatung auch – auf die Unterstützung durch und die Zusammenarbeit mit externen Stellen angewiesen. Gerade in diesem schwierig zu bearbeitenden Bereich müssen von den Fallmanagern und Arbeitsvermittlern der ARGE auch Angebote Dritte in Anspruch genommen werden können.
- Eine Zusammenarbeit ARGE – Arbeitslosenberatung ist nach § 16 Abs. 2 SGB II möglich.
- Die Fallverantwortung bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen beim pAP in der ARGE.
- Die psychosoziale Betreuung bezieht sich dabei grundsätzlich ausschließlich auf die Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit. Die Behandlung leistungsrechtlicher Frage im Annex ist natürlich möglich.

- Eine ausschließliche leistungsrechtliche Beratung ist nicht erfasst. Diese liegt in der Zuständigkeit der ARGE und kann von dieser nicht auf Dritte übertragen werden.
- Eine Finanzierung der Arbeitslosenberatung (ALZ und Arbeitslosenberatungsstelle) als pauschalierte Zuwendung kann im Rahmen des SGB II nicht erfolgen.

Zuständig für diese Hilfe ist der kommunale Träger, d.h. der Kreis Herford. Mit dem ARGE-Gründungsvertrag wurde die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Hilfe im Einzelfall auf die ARGE übertragen, die Regelung der grundsätzlichen Ausgestaltung und auch die Finanzierung der flankierenden Hilfen liegt aber weiterhin beim Kreis.

D.h. die inhaltliche Ausgestaltung einer möglichen Zusammenarbeit muss zunächst zwischen ARGE und Arbeitslosenberatung unter Beteiligung des Kreises ausgehandelt werden. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung liegt dann in der Zuständigkeit des Kreises.

Für eine solche Abstimmung stehen die ARGE und natürlich auch der Kreis unter den genannten Rahmenbedingungen selbstverständlich zur Verfügung. Ich gehe davon aus, dass wir in der nächsten Zeit entsprechende Gespräche führen werden.